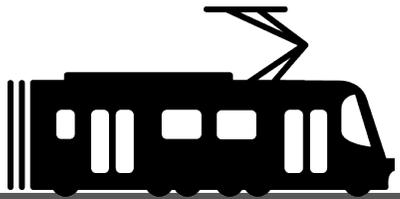


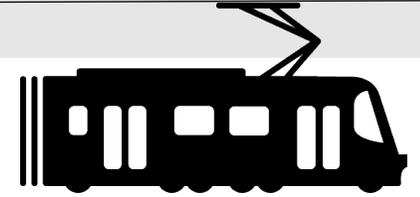
2025

**COTTBUSVERKEHR**



VERKEHRSMITTELWERBUNG

# Datencheck



**18 Tatra  
Straßenbahnen  
+  
22 Škoda  
Straßenbahnen  
+  
56 Omnibusse**

in allen  
Stadt-  
gebieten

24/7  
im Einsatz

Investition in  
zukunftsorientierte,  
moderne und umwelt-  
freundliche Fahrzeuge

## Omnibusse

Stadt- und Regionalverkehr  
unterteilt in 41 Buslinien  
938 km Linienlänge

regional  
in Drebkau, Kolkwitz,  
in Burg (Spreewald)  
oder Peitz

attraktive Orte  
Innenstadt oder  
werbefreien Zonen

hervorragende Präsenz  
durch  
**Verkehrsmittelwerbung**  
an Straßenbahn/  
Linienbus

## Straßenbahnen

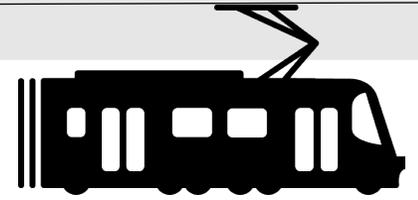
auf bis zu 4 Linien  
25,5 km Gleislänge

täglich > 220.000  
potenzielle Kunden

Gesamtfläche  
von  
über 1.800 km<sup>2</sup>



# Datencheck



## Škoda Straßenbahnen

Typ FORCITY PLUS technischer Produktion  
verfügen über Niederflurmittelteil



## Tatra Straßenbahnen

Typ KTNF6 technischer Produktion  
verfügen über Niederflurmittelteil



## Omnibusflotte

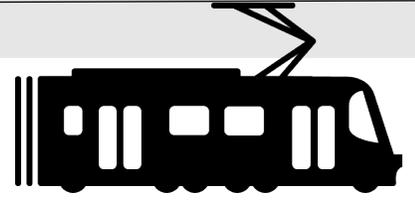
Normal- und Gelenkbusse  
Typen MAN, EvoBus (Mercedes)  
niederflurig -> weitestgehend barrierefrei



## Kleinbusflotte

Typ EvoBus (Mercedes)  
fahren überwiegend nachts





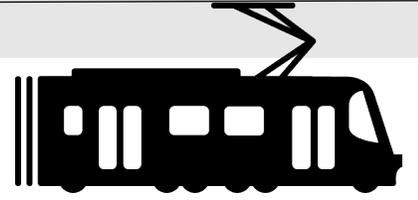
## Straßenbahn ForCity Plus

Werbeform	Preis
Ganzbelegung (inkl. 25% Fenster)	1.875 € im Monat
Teilbelegung (ohne Fenster)	1.500 € im Monat

Zeitrabatte	
5 %	ab 2 Jahren Vertragslaufzeit
7,5 %	ab 3 Jahren Vertragslaufzeit
10 %	ab 4 Jahren Vertragslaufzeit





## Straßenbahn KTNF6

Werbeform	Preis
Ganzbelegung	1.300 € im Monat
Zeitrabatte	
5 %	ab 2 Jahren Vertragslaufzeit
7,5 %	ab 3 Jahren Vertragslaufzeit
10 %	ab 4 Jahren Vertragslaufzeit

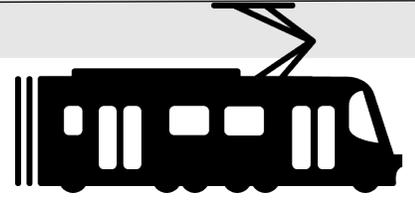


# Werbung

## BUS

Werbeform	Preis Normalbus	Preis Gelenkbus	Zeitrabatte	
	Zzgl. gesetzlicher MwSt.	Zzgl. gesetzlicher MwSt.		
	Verkehrt im Stadt- und Regionalverkehr	verkehrt vorrangig im Stadtverkehr auf besonders stark frequentierten Linien	5 %	ab 2 Jahren Vertragslaufzeit
			7,5 %	ab 3 Jahren Vertragslaufzeit
			10 %	ab 4 Jahren Vertragslaufzeit
Ganzbelegung	950 € pro Monat	990 € pro Monat		
Rumpffläche (inklusive Heck)	500 € pro Monat	550 € pro Monat		
Traffic-Board (9 m <sup>2</sup> oder 12 m <sup>2</sup> )	390 € pro Monat	390 € pro Monat		
Heck	390 € pro Monat	390 € pro Monat		





## Seitenscheibenplakate

### Werbeform

Plakate DIN A2 pro Tag

Plakate DIN A2 1 Woche

Plakate DIN A2 2 Wochen

Plakate DIN A2 3 Wochen

Plakate DIN A2 4 Wochen

einmalige Pauschale (Anbringen, Entfernen und Entsorgen)

### Preis

Zzgl. gesetzlicher MwSt.

0,60 € pro Stück

4,00 € pro Stück

8,00 € pro Stück

11,00 € pro Stück

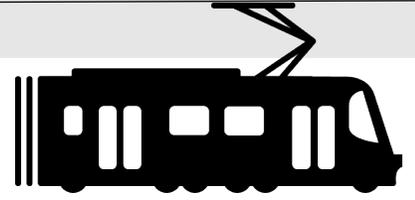
13,00 € pro Stück

4,50 € pro Stück



Es können **max. 30** Seitenscheibenplakate (in 4 Straßenbahnen und in 26 Bussen) in der Größe A2 Hochformat, doppelseitig bedruckt (alternativ getackert) angebracht werden. Sie müssen spätestens vier Arbeitstage vor Auftragsbeginn in die Walther-Rathenau-Str. 38, 03044 Cottbus, zu Händen von Maria Schiemann oder Udo Seidel geliefert werden.





## Haltestangenhänger

### Werbeform

### Preis

Zzgl. gesetzlicher MwSt.

Haltestangenhänger bis 500 Stück pro Woche

300,00 €

Wir empfehlen 50-100 Stück pro Fahrzeug.

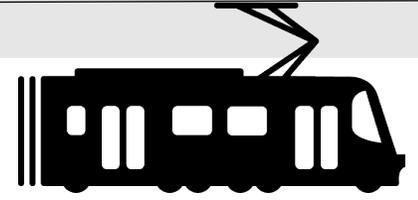
- **Belegungsempfehlung**
- **500 Hänger in max. 10 Fahrzeugen für vier Wochen = 1.200 €**
- **1000 Hänger in max. 20 Fahrzeugen für zwei Wochen = 1.200 €**
- Bei einer größeren Anzahl bzw. Laufzeit erhöht sich der Preis entsprechend.



Die Haltestangenhänger müssen spätestens vier Arbeitstage vor Auftragsbeginn in die Walther-Rathenau-Str. 38, 03044 Cottbus, zu Händen von Maria Schiemann oder Udo Seidel geliefert werden.



# Werbebeispiele



## Ganzbelegung

Straßenbahn



Normalbus



Gelenkbus

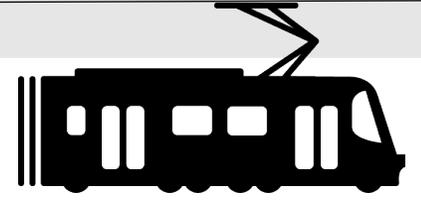


## Rumpfbelegung

Normalbus



# Werbebeispiele



## Heckbelegung

Normal- oder Gelenkbus

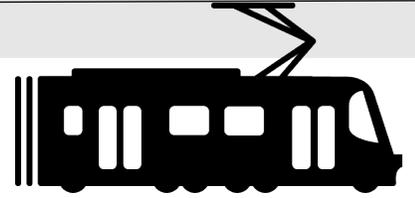


## Traffic-Board

Normal- oder Gelenkbus



## Ablauf



1. Cottbusverkehr erhält eine Anfrage zur Verkehrsmittelwerbung und erstellt daraufhin ein individuelles Angebot ganz nach den Wünschen und Vorgaben des Kunden.
2. Nach der Auftragsbestätigung beauftragt der Kunde eine Agenturen mit der Erstellung des Layouts.  
Hinweis: Gern können durch Cottbusverkehr regionale Partner empfohlen werden.
3. Das fertige Layout wird durch Cottbusverkehr freigegeben. Eine kurzfristige Freigabe ist möglich.
4. Der Kunde beauftragt die Fertigung der Werbefolien sowie die fachgerechte Verklebung am Fahrzeug. Die technischen Richtlinien in der jeweils aktuellen Version (Merkblatt für Agenturen) sind als Vertragsbestandteil zu beachten. Der Termin zur Verklebung ist mit Cottbusverkehr abzustimmen.  
Hinweis: Idealerweise werden Montage und Demontage von derselben Agentur durchgeführt. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Cottbusverkehr vermietet lediglich die Werbefläche.
5. Das beklebte Fahrzeug wird durch Cottbusverkehr in Anwesenheit der Agentur abgenommen. Ein Abnahmeprotokoll wird erstellt.
6. Das Fahrzeug wird beklebt und ist als „rollende Litfaßsäule“ im gesamten Liniennetz unterwegs!

### Kontakt

Frau Maria Schiemann  
maria.schiemann@cottbusverkehr.de  
0355/8662-210

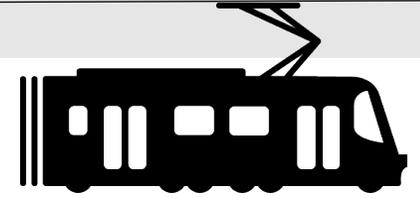
### Kontakt

Herr Udo Seidel  
udo.seidel@cottbusverkehr.de  
0355/8662-237

Cottbusverkehr GmbH  
Walther-Rathenau-Straße 38  
03044 Cottbus



# Technische Richtlinien



Die Firmenzugehörigkeit der Fahrzeuge muss auch mit Werbeanbringung durch die entsprechenden Cottbusverkehr-Logos erkennbar bleiben.

## Beschaffenheit der Folien

Die Werbung muss während des gesamten Einsatzes trotz der allgemeinen hohen Beanspruchung gleichbleibend gut sichtbar sein. Dabei spielt die Folienqualität eine wichtige Rolle.

Auf den Außenflächen dürfen grundsätzlich nur:

- selbstklebende,
  - lackverträgliche,
  - jederzeit rückstandsfrei ablösbare,
  - TÜV-zertifizierte Kunststofffolien
- eingesetzt werden.

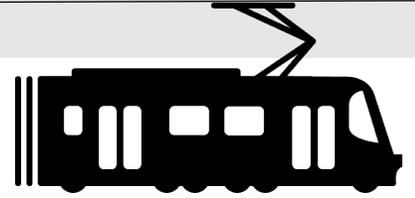
Diese müssen:

- UV-beständig,
  - schrumpfungsfrei,
  - formstabil,
  - witterungsbeständig,
  - dampfstrahlresistent,
  - waschstraßensicher
- sein.

Es ist prinzipiell eine Grundfolie plus Plott oder eine bedruckte 0,06 bis 0,08 mm starke Folie, bevorzugt aus dem Lieferprogramm „Orafol“, zu verwenden. Angesichts der hohen Beanspruchung der Folien empfiehlt sich ein Schutzlaminat. Bei Flächen ohne Laminat übernimmt die Cottbusverkehr GmbH generell keine Haftung bei Schäden. Die beauftragte Agentur übergibt Cottbusverkehr eine max. A4 große Probe der genutzten Folien mit der entsprechenden Typenbezeichnung.



# Technische Richtlinien



## Anfertigung und Montage der Folien

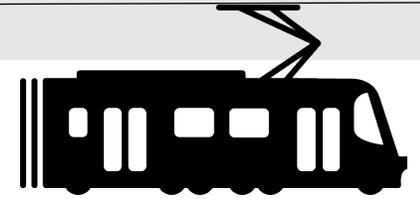
Es ist wichtig, dass Anfertigung, Montage und Demontage der Folien fachgerecht erfolgen. Dafür ist der Auftraggeber verantwortlich. Das fertige Layout ist der Cottbusverkehr GmbH zur Prüfung und Freigabe zu übermitteln, bevor die Folien produziert werden. Die Folien sind mit einem detaillierten Montageplan anzuliefern. Dabei hat die beauftragte Agentur auf die Maßhaltigkeit der Folien sowie eine klare Kennzeichnung von Beschnitt und Problemzonen zu achten.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Türöffner-Tasten, Fahrzielanzeigen, Lüftungen, Einfüllklappen, Wasserabläufe, Tür- und Fenstergummis, Klappfenster, Scheinwerfer, Blinker, Firmen-Logos, Hoheitszeichen etc. und Sicherheitskennzeichnungen.

Dabei ist ein Minimum an Teilstücken anzustreben. An Klappenkanten ist die Folienbeschichtung im Abstand von 2 – 3 mm zur Außenkante anzubringen. Die Terminabsprache zur Bereitstellung der Fahrzeuge und der Vorgang zur Beklebung sind mit Cottbusverkehr abzustimmen. Jegliche Schäden, die während der Montage der Folien durch die Agentur entstehen, sind auch durch diese zu beseitigen. Cottbusverkehr behält sich vor solch etwaige Schäden am Fahrzeug der Agentur in Rechnung zu stellen.



# Technische Richtlinien



## Folien auf Scheiben

Ein Anbringen von Fensterfolien ist nur an den Außenseiten der Scheiben und an Stellen, die für die Fahrersicht nicht von Bedeutung sind, zulässig. Dabei sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere § 19 STVZO. Max. 20% der Fensterfläche dürfen beklebt werden. Es darf nur Windows – Folie verwendet werden. Für diese Folie muss eine entsprechende Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) vorliegen. Die Beklebung darf nicht über den Scheibenrand hinaus erfolgen bzw. die Folie muss im Übergangsbereich Scheibe, Dichtung und Karosserie umlaufend eingeschnitten sein, da ansonsten die Funktion des Notausstiegs durch die Scheibe nicht gewährleistet ist. Bei Straßenbahnen gilt zusätzlich, dass die hinteren drei Fenster nicht beklebt werden dürfen.

Gilt nur für den Typ Škoda FORCITY Plus: Die nicht zu beklebenden Flächen werden der unten aufgeführten Abbildung entnommen. Jedes Foliensegment im Fensterbereich benötigt ein eigenes ECE-Prüfzeichen.

## Reflektierende Folien

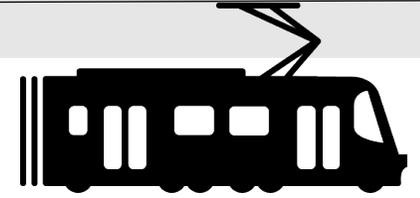
Reflektierende Folien gelten zulassungstechnisch als lichttechnische Anlagen. Beim Anbringen solcher Folien an Fahrzeugen sind die in der EU-Richtlinie ECE-R-104 beschriebenen Vorschriften und Genehmigungsverfahren zu beachten.

## Entfernen von Folienbeschichtungen

Voraussetzung für ein problemloses Entfernen der Folien ist eine Objekt- und Umgebungstemperatur von mindestens +20 C°. Bei notwendiger Erwärmung der Folien mit Industriefön ist in diesem Bereich auf verbaute Gummi- und Kunststoffteile zu achten. Das Lösen der Folien hat so vorsichtig zu erfolgen, dass der Fahrzeuglack nicht beschädigt wird. Eventuell verbliebene Klebstoffreste sind mit einem für die Lackierung unschädlichen Reiniger bzw. Verdünner zu entfernen.



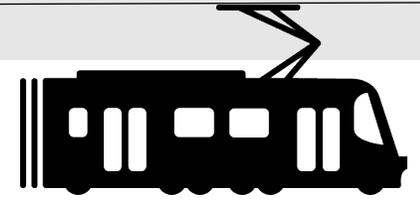
# Technische Richtlinien



X - nicht zu beklebende Flächen



# Allgemeine Geschäftsbedingungen



Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbemöglichkeiten in und an allen Verkehrsmitteln und den dazugehörigen Einrichtungen.

## Auftragsannahme

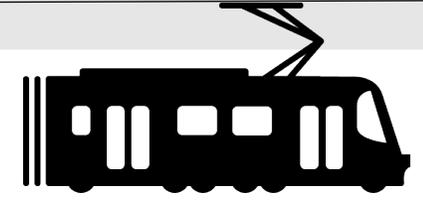
1. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Kunden gemäß schriftlicher Vereinbarung angenommen.  
Es gilt eine Reservierungsfrist von vier Wochen. Wenn sich der Auftraggeber bis dahin nicht zurückgemeldet hat, entsteht für ihn eine Gebühr von 10% des monatlich zu bezahlenden Betrags.
2. Der Auftragnehmer (Cottbusverkehr) erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht, jedoch kann ein Auftrag nur nach einheitlichen Gesichtspunkten, wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden.
3. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gegen irgendeine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt, oder deren Ausführung für ihn unzumutbar wäre, zurückzuweisen.
4. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.
5. Eine Vermittlungsprovision an externe Agenturen wird nicht gezahlt.

## Auftragsdurchführung

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag vertragsgemäß durchzuführen.
7. Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe, Schilder usw. fristgemäß kostenfrei an die vom Auftragnehmer angegebene Anschrift bzw. beauftragt eine Firma mit der fachgerechten Anbringung. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien und der Genehmigung des Verkehrsunternehmens; dazu sind entsprechende Entwürfe vorzulegen. Die Haftung der Firmen oder deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß vom Auftragnehmer im Namen und für Rechnung des Auftraggebers beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kosten für die Anbringung der Werbung sowie für ihre Beseitigung bzw. Neutralisierung nach Vertragsablauf gehen zu Lasten des Auftraggebers. Hierzu gehört die Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes sowie die Herstellung des Ursprungzustands. Das heißt, dass Logos, Busnummern, Hebepunkte, etc., welche bei der Beklebung entfernt wurden wieder angebracht werden müssen. Die Neutralisierung ist vom Auftraggeber frühzeitig zu veranlassen und muss innerhalb 10 Tagen nach Ablauf des Vertrages ausgeführt werden. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird die Miete bis zur endgültigen Beseitigung der Werbung weiterberechnet und die Neutralisierung zu Lasten des Auftraggebers durchgeführt.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

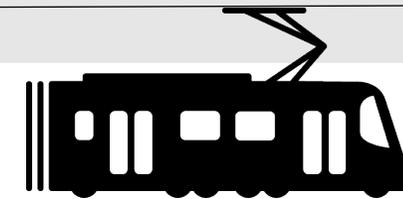


## Auftragsdurchführung

8. Die Laufzeit des Auftrages beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die vom Auftraggeber übernommene Ausführung der Klebe- und Beschriftungsarbeiten um mehr als 6 Wochen verzögern, ist der Auftragnehmer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.
9. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich verständigt.
10. Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Auswechseln, Ausbessern oder Neubekleben von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln, Auslagen und Ausstellungsstücken.
11. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Schilder usw. werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen zwei Monate nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.
12. Linien-, Strecken- und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits vorhandene Werbung zulassen.
13. Platzwechsel oder Entfernung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder aus polizeilichen Gründen bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer sichert die unverzügliche Information zu; Platzwechsel erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
14. Auf Grund von Revision/Reparatur, Reinigung oder unvorhergesehenen Dingen, wie z. B. Unfällen, kommt es vor, dass Fahrzeuge vorübergehend nicht im Einsatz sind. Das Verkehrsunternehmen berechnet ab einem Ausfall von über drei Tagen prozentual aus dem Monatspreis die Ausfallsumme und zieht diese am zu zahlenden Monatsmietpreis ab. Die Regelung gilt nicht, wenn ein Dritter, ausgenommen das Verkehrsunternehmen, für den entstandenen Schaden z.B. bei Unfällen in Anspruch genommen werden kann.
15. Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der vom Auftragnehmer unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Die vorzeitige Aufhebung eines Vertrages ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zulässig.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## Kündigung

Wird vor Beendigung des Auftrages der zwischen dem Auftragnehmer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossene Vertrag aufgehoben, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen weitere Erfüllung seinem Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Falle des Rücktritts werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

18. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Vertragsdauer von 6 bis 11 Monaten einen Monat, bei einer solchen von einem Jahr und länger drei Monate. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat, gerechnet ab Fälligkeitsdatum gemäß Ziffer 19, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird der Auftrag nicht spätestens mit den vorgenannten Fristen zum Ende der jeweiligen Laufzeit (vgl. Ziffer 8) schriftlich gekündigt, so verlängert er sich um ein Jahr bzw. bis zur Stilllegung des Fahrzeuges.

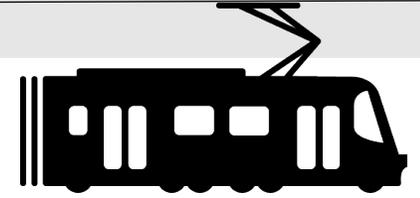
16. Die Werbeagentur, welche den Auftrag zur Gestaltung, Druck und Montage durch den Auftraggeber oder das Verkehrsunternehmen erhält hat sich ohne Einschränkung an die technischen Richtlinien zu halten. Diese werden dem Auftraggeber spätestens bei Vertragsabschluss übergeben.
17. Der Inhalt der Werbung darf weder politisch, ethisch anruehig, pornografisch oder in sonst einer Weise dem allgemeinen gesellschaftlichen Bild widersprechen.

## Preise

19. Aufträgen für die Werbung im Verkehr wird die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gelten die jeweiligen Listenpreise. Im Falle einer Erhöhung der Listenpreise steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vor Inkrafttreten der Preisänderung zu.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## Zahlungsbedingungen

20. Das vereinbarte Entgelt sowie die Nebenkosten sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Kalendertag des jeweiligen Monats fällig. Überdies werden Verzugszinsen mindestens in Höhe von 1 % über dem Diskont der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet.
21. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind Vertreter ohne besondere Vollmacht nicht berechtigt.

## Datenschutz

22. Im Rahmen der Auftragsabwicklung werden folgende personenbezogene Daten gespeichert. Name, Vorname, E-Mail Adresse und Telefonnummer der Ansprechpartner des Auftraggebers. Des Weiteren werden die Name, Vorname, E-Mail Adresse und Telefonnummer der ausführenden Werbeagentur gespeichert. Die Daten der Werbeagenturen werden an Dritte weitergegeben.

## Erfüllungsort und Gerichtsstand

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cottbus.
24. Das Verkehrsunternehmen behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen nach seinem Ermessen anzupassen.

Gültig ab 4/2025  
Cottbusverkehr GmbH

